

Absenzenreglement der Schule Vals

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 28 Schulgesetz und Art. 25 Schulverordnung vom 31. März 2012;
Departementsverfügung Nr. 1851 und Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht vom 11. Dezember 2017

Art. 1 Grundsatz der obligatorischen Schulpflicht

Der Unterricht ist regelmässig und pünktlich zu besuchen. Er darf ohne zwingenden Grund nicht versäumt werden. Für den regelmässigen Schulbesuch sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Für fremdsprachige Kinder ist der Kindergarten obligatorisch.

Grundsätzlich wird vor und nach Ferien und Feiertagen kein zusätzlicher Urlaub bewilligt.

Art. 2 Begriffe

Absenz: unvorhersehbares, kurzfristiges, einmaliges Versäumen des Unterrichts

Urlaub: vorhersehbares, geplantes Versäumen des Unterrichts. Urlaube erfolgen vorwiegend aus Gründen, die im persönlichen Interesse des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten liegen.

(Bsp.: planbare Arzt- und Zahnarztbesuche, Besuche von Beratungsstellen oder Behörden, Termine für Therapien, bedeutsame religiöse Anlässe, Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wichtige familiäre Anlässe, Talentförderung, Jokertag)

Dispensation: regelmässige oder wiederkehrende Freistellung vom Unterricht. Dispensationen erfolgen aufgrund von aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, welche ein rasches Handeln zum Wohl eines Kindes erfordern.

Art. 3 Absenzen: Entschuldigungen

Der gesetzliche Vertreter ist dafür verantwortlich, dass die Klassenlehrperson über die Abwesenheit des Schülers bzw. der Schülerin orientiert wird.

Absenzen werden nachträglich nur entschuldigt, wenn sie verursacht wurden durch:

1. Krankheit oder Unfall des Schülers bzw. der Schülerin*
2. Schwere Krankheit/schwerer Unfall von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen
3. Unpassierbare Wege
4. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen

* Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schülers/der Schülerin von mehr als drei Tagen und bei wiederkehrenden Krankheitsfällen kann die Lehrperson ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Art. 4 Urlaub: Eingabeort / Eingabefristen / Eingabeform

Gemäss Art. 28 des kantonalen Schulgesetzes ist die Schulträgerschaft berechtigt, Urlaub bis zu 15 Tagen (inkl. Jokertage) jährlich zu gewähren.

Kompetenzstufe	Urlaub	Frist für Einreichen
Klassenlehrperson (inkl. KG)	Tag/Halbtage/ Einzelne Lektionen	Schriftliches Gesuch mit Formular «Antrag für Urlaub» an die Klassenlehrperson, mindestens 3 Schultage vor dem Urlaub.
Erziehungsberechtigte/ Klassenlehrperson	„Jokertage“ (max. 1 Tag bzw. 2 Halbtage)	mit Formular «Bezug vom Jokertag» an Klassenlehrperson, mindestens 3 Schultage vor der Absenz.
Schulleitung	2 bis max. 15 Tage	schriftliches Gesuch mit Formular «Antrag für Urlaub» an die Schulleitung, mindestens 2 Wochen vor dem Urlaub.
Amt für Volksschule und Sport	jeder weitere Urlaub	schriftliches Gesuch an das Schulinspektorat mit Kopie an die Klassenlehrperson und die Schulleitung, 20 Tage vorher. Ein Gesuch dieser Art muss mit der Schulleitung vorgängig besprochen werden!

Urlaubsgesuche müssen mit dem offiziellen Formular «Antrag für Urlaub» per Mail, per Brief oder über das Kind rechtzeitig bei der Schulleitung bzw. der Klassenlehrperson eingegeben werden!

Jokertage müssen mit dem offiziellen Formular «Bezug vom Jokertag» per Mail, per Brief oder über das Kind rechtzeitig der Klassenlehrperson eingereicht werden!

Art. 5 Urlaub/Dispensation von Einzellektionen und einzelnen Tagen

Die Klassenlehrperson kann die Schüler und Schülerinnen aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses von einzelnen Lektionen dispensieren.

Arzt- oder Zahnarztbesuche sind wenn möglich so zu planen, dass sie ausserhalb des Unterrichtes stattfinden. Wenn dies nicht möglich ist, ist bei planbaren Arzt- oder Zahnarztbesuchen ein Antrag für Urlaub bei der Klassenlehrperson einzureichen.

Für folgende Absenzen müssen keine Jokertage eingelöst werden:

Kieferorthopädische Behandlungen; Arzt- oder Zahnarztbesuche, welche offensichtlich oder gemäss Bestätigung des Arztes nicht ausserhalb des Unterrichts möglich sind; Abklärungen des SPD sowie des KJP; Dienereise.

Art. 6 Begabten- und Talentförderung

Auch Urlaube im Rahmen der Begabten- und Talentförderung können beantragt werden. Dafür sind ein frühzeitiges schriftliches Gesuch mit Bestätigungen und etwaige Trainings- und Schulungspläne nötig. Die Schulleitung entscheidet unter Berücksichtigung der kantonalen Weisungen.

Für Urlaube im Bereich der Begabten- und Talentförderung müssen die Erziehungsberechtigten sich zwingend Anfang Schuljahr bei der Schulleitung melden, damit das Vorgehen zu dem Antrag auf Urlaub besprochen werden kann.

Der Jokertag ist für Urlaube innerhalb der Begabten- und Talentförderung zwingend einzusetzen.

Art. 7 Jokertag

Die Schüler und Schülerinnen haben die Möglichkeit, pro Schuljahr einen Jokertag zu beziehen, sofern ihnen und den Erziehungsberechtigten ein Grund wichtig genug erscheint, der Schule fernzubleiben. Sperrtage für den Jokertag sind: erster Schultag vom Schuljahr, die gesamte letzte Schulwoche sowie spezielle Schulanlässe (Lager, Reisen, Projekttag, Feiern).

Weitere Bestimmungen können dem Formular „Bezug vom Jokertag“ entnommen werden. Nicht genutzte Jokertage können nicht in das nächste Schuljahr übertragen werden.

Art. 8 Schnupperlehren

Grundsätzlich werden die Schulferien für die Schnupperlehren genutzt. Nebst Ferien können auch Schultage für Schnupperlehren eingesetzt werden, wenn es für den Erhalt der Lehrstelle nötig ist, oder wenn es unmöglich ist, die Schnupperlehre während der Ferienzeit zu absolvieren.

Für die Absenz während der Schulzeit aufgrund einer Schnupperlehre muss ein schriftliches Gesuch mit dem Formular „Antrag für Urlaub“ mindestens 2 Wochen vor der geplanten Schnupperlehre per Mail oder per Brief an die Schulleitung eingereicht werden.

Im Gesuch muss aufgezeigt werden, dass ein Besuch in den Schulferien nicht möglich war oder dass die Dringlichkeit den Besuch der Schnupperlehre in der Schulzeit erfordert.

Art. 9 Dispensationen

Das Schulinspektorat kann aufgrund von aussergewöhnlichen, schwerwiegenden oder sonst bedeutsamen Umständen Schüler und Schülerinnen vorübergehend teilweise oder ganz vom Unterricht dispensieren. Gesuche für Dispensationen sind schriftlich direkt beim Schulinspektorat mit Kopie an die Klassenlehrperson und Schulleitung einzureichen.

Ein Gesuch dieser Art muss mit der Schulleitung vorgängig besprochen werden!

Art. 10 Absenzenkontrolle

Sämtliche Absenzen der Schüler und Schülerinnen sind von der Klassenlehrperson schriftlich festzuhalten.

Die Klassenlehrperson informiert alle betroffenen Lehrpersonen über die Absenzen der Schüler und Schülerinnen.

Art. 11 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes sind in allen Fällen die Schüler und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigte verantwortlich. Die Lehrpersonen sind behilflich.

Art. 12 Rekurse

Rekurse bei abgelehnten Urlaubsgesuchen werden innerhalb von 10 Tagen vom Schulrat behandelt. Verfügungen und Entscheide des Schulrates können innert 10 Tagen ans EKUD weitergezogen werden. Beschwerden sind schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 13 Strafbestimmungen

Gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche Ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse bestraft werden.

Bussenreglement für unentschuldigtes Fernbleiben (pro Schüler/Schülerin)

1 Lektion	CHF	80.-
½ Tag	CHF	200.-
1 Tag	CHF	400.-
Ab 2 Tage	CHF	1000.-

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Absenzenreglement tritt per sofort im Schuljahr 2023/2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Urlaubsreglement.

Dieses Absenzenreglement wurde vom Schulrat Vals am 17. August 2023 genehmigt.

Vals, 17.08.2023



Roman Schmid
Präsident Schulrat